

# RS Vwgh 1994/5/31 94/05/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
BauO NÖ 1976 §100 Abs2;  
BauO NÖ 1976 §109 Abs4;  
BauO NÖ 1976 §113 Abs2 Z3 lita;  
BauO NÖ 1976 §62 Abs2;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Die Frage nach der Bewilligungsfähigkeit einer baulichen Anlage ist nach Maßgabe ihrer im Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages gegebenen Beschaffenheit und Ausstattung zu beurteilen, sodaß es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob die Anlage "bei entsprechender Projektierung" baubehördlich bewilligungsfähig ist. Es steht dem Bauwerber frei, ein entsprechendes Projekt zum Gegenstand eines Bauansuchens zu machen.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050070.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)